



# **Reglement über das Jungbläserwesen**

gestützt auf Artikel 14, Abs. d der Statuten

vom 2. Juli 1997

Version vom Juli 2007

## **Grundsatz**

1. Die Musikgesellschaft Worben MGW fördert die Ausbildung von Jungbläsern.
2. Verantwortlich für das Jungbläserwesen ist die Musikkommission.
3. Die Ausbildung findet hauptsächlich im Verein selbst statt; stehen keine Ausbildungskräfte zur Verfügung, werden die Schüler bei der Musikschule angemeldet.
4. Die Semester beginnen am 1. August und am 1. Februar. Das Musikschuljahr läuft parallel zum Schuljahr. Die Ferien entsprechen der Ferienregelung der Gemeinde Worben.

## **Anmeldung/Abmeldung**

5. Jeweils vor Beginn des neuen Semesters werden Kurse für Blas- und Schlaginstrumente ausgeschrieben.
6. Anmelden können sich alle Personen ab dem 10. Altersjahr.
7. Liegt bis zum 15. April bez. bis 15. Oktober keine schriftliche Abmeldung vor, so gilt der Schüler für das nächste Semester als angemeldet. Die Abmeldung hat schriftlich an die Musikkommission zu erfolgen.
8. Ein nicht bezahltes Schulgeld zieht die Abmeldung für das folgende Semester nach sich.

## **Finanzen**

9. Das Schulgeld wird von der MGW in Rechnung gestellt.
10. Das Schulgeld beträgt pro Semester Fr. 720.-- an der Musikschule (Stand Oktober 2008).
11. Die MGW beteiligt sich während maximal 6 Semestern mit einem Beitrag von Fr. 150.-- pro Semester. Der Restbetrag wird den Eltern in Rechnung gestellt. Ab dem 4. Semester wird das Schulgeld nur noch bezahlt, wenn der Jungbläser aktiv in der Musikgesellschaft Worben mitwirkt.
12. Die MGW stellt ein Instrument zur Verfügung. Reparaturen werden von der MGW bezahlt, sofern sie nicht durch unsachgemässe Behandlung des Instruments verursacht wurden. Reparaturen sind mit dem Materialverwalter im voraus abzusprechen.
13. Das Schulgeld wird am 1. August und am 1. Februar für das folgende Semester in Rechnung gestellt, zahlbar innert 30 Tagen.
14. Abmeldungen während des Semesters berechtigen nicht zur Rückerstattung des Schulgeldes. In besonderen Fällen, die einen Austritt unumgänglich machen, entscheidet der Vorstand auf Antrag der Musikkommission.
15. Die MGW kann den Beitrag an die Ausbildung jeweils zum Ende eines Semesters beenden, wenn die Ausbildung nicht mehr befriedigend verläuft. Der Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Musikkommission, ist den Eltern zeitlich so mitzuteilen, dass eine Abmeldung noch rechtzeitig erfolgen kann. Alle Beteiligten sind im voraus ausreichend zu konsultieren.

## Kontrolle

16. Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen. Fehlt ein Schüler unentschuldigt, so hat der Ausbildner dies der Musikkommission umgehend mitzuteilen. Der Schüler ist verpflichtet, den Ausbildner bei Abwesenheit im voraus zu unterrichten. Nicht abgehaltene Lektionen müssen grundsätzlich nachgeholt werden, wenn die Entschuldigung rechtzeitig eingetroffen ist; eine diesbezügliche Reduktion der Ausbildungskosten ist nicht möglich.
17. Die Ausbildner der MGW haben über die Anzahl erteilter Lektionen der Musikkommission jeweils am letzten Tag des Monats schriftlich Bericht zu erstatten.
18. Die Mitglieder von Vorstand und Musikkommission sowie der Dirigent besuchen nach Möglichkeit einzelne Unterrichtsstunden.
19. Die Musikkommission legt jeweils auf Anfang April und Oktober einen Bericht über den Ausbildungsstand jedes einzelnen Jungbläusers vor. Der Bericht enthält eine Empfehlung zu Händen des Vorstandes, ob die Beitragszahlung weiter erfolgen soll.
20. Dieses Reglement kann vom Vorstand jederzeit geändert werden. Änderungen an Beiträgen und Ausbildungskosten sind nur zu Beginn eines Semesters möglich.
21. Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1997 in Kraft. Die überarbeitete Version tritt am 1. August 2007 in Kraft.